



Berlin, 28. März 2001

Telefon: oder über Vermittlung (0 30) 22 42 - 0

Telefax:

X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

IV A 6 – S 2144 – 34/01

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Obersten Finanzbehörden
der Länder

Neuregelung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG;
Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen

Sitzung ESt VIII/2000 zu TOP 9

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird **Tz. 29** meines Schreiben vom 22. Mai 2000 - IV C 2 - S 2144 - 60/00 -, BStBl I S. 588 **gestrichen** und **Tz. 27** wie folgt **neu gefasst**:

- 27 Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, dass zur Finanzierung von Anlagevermögen ein gesondertes Darlehen aufgenommen wird. Die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Belastung des Kontokorrentkontos reicht nicht aus, um die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen von der Überentnahmeregelung auszunehmen. Werden Darlehensmittel zunächst auf ein betriebliches Kontokorrentkonto überwiesen, von dem sodann die Anlagegüter bezahlt werden, oder wird zunächst das Kontokorrentkonto belastet und anschließend eine Umschuldung in ein langfristiges Darlehen vorgenommen, kann ein Finanzierungszusammenhang zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dann noch angenommen werden, wenn ein enger zeitlicher und betragsmäßiger Zusammenhang zwischen der Belastung auf dem Kontokorrentkonto und der Darlehensaufnahme besteht. Der Nachweis ist hierfür vom Steuerpflichtigen zu erbringen. Im Falle der Umschuldung in ein langfristiges Darlehen unterliegen die vor der Umschuldung entstandenen Kontokorrentzinsen nicht der Regelung des § 4 Abs. 4a Satz 6 EStG.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr. Peters